Bayerisches Rotes Kreuz

Waldkindergarten Neunburg v. Wald

Foto: Farbkombinat / Fotolia

Betreuungsvertrag

Bayerisches Rotes Kreuz

ID-Nummer:

zwischen

BRK Kreisverband Schwandorf, Kopernikusstraße 5a, 92421 Schwandorf

(Name und Anschrift des Rechtsträgers, im Folgenden Träger genannt)

und Frau / Herrn

(Name/n des/der Personensorgeberechtigten, im Folgenden einheitlich Personensorgeberechtigter genannt)

als Inhaber der Personensorge über die Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes

(Name und Vorname des Kindes, im Folgenden Kind genannt)

in der Kindestageseinrichtung

(Name und Adresse der Kindertageseinrichtung, im Folgenden Kindertageseinrichtung genannt)

Aufnahmedatum: _____

1. Daten des Kindes

Geburtsdatum:

Staatsangehörigkeit:

Geschlecht: O männlich O weiblich

Welche Sprache/n spricht das Kind?

Hat das Kind Anspruch auf Eingliederungshilfe wegen Behinderung oder drohender Behinderung nach § 53 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (im Folgenden: SGB XII) bzw. § 35 a Achtes Buch Sozialgesetzbuch (im Folgenden: SGB VIII)?

O Nein. O Ja. O Eingliederungshilfebescheid des Kostenträgers liegt vor.

Art der Behinderung:

Bei der Betreuung des Kindes zu beachtende Besonderheiten (z. B. chron. Krankheiten, Allergien, Unverträglichkeiten, regelmäßige Medikamentengabe („zu Hause"), Geschwister, Essen):

Das Kind hat bereits eine andere Einrichtung besucht ○ Ja ○ Nein
Wenn ja, welche?

Vornamen und Geburtsdatum der Geschwister (freiwillig)

1.	geb. am
2.	geb. am
3.	geb. am

Weitere Geschwister:

Hausarzt des Kindes, der im Bedarfsfall konsultiert werden kann – im Notfall auch jeder andere Arzt-:

(Name, Anschrift, Telefon)

Name der Krankenkasse/ Krankenversicherung (freiwillig)

Nachweise:

○ Impfberatung gem. §34 ABs. 10a IfSG erbracht
○ Impfstatus Tetanus (freiwillig)
○ Impfstatus Masern

Sonstige Bemerkungen: z.B. Sorgerecht, wenn nicht beide Elternteile sorgeberechtigt

Das Kind soll vorzeitig eingeschult werden

○ Ja ○ Nein ○ noch nicht bekannt

Das Kind ist von der Aufnahme in die Grundschule nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG zurückgestellt

○ Ja ○ Nein ○ noch nicht bekannt

2. Daten des Personensorgeberechtigten

	1. Personensorgeberechtigter	2. Personensorgeberechtigter
Name		
Vorname		
Staatsangehörigkeit		
Geburtsland		
Nichtdeutschsprachige Herkunft?	O Ja O Nein	O Ja O Nein
Entsprechender Nachweis liegt vor?	O Ja O Nein	O Ja O Nein
Postleitzahl / Wohnort		
Straße / Hausnummer		
Gewöhnlicher Aufenthalt des Kindes	O	O

Falls der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes (§ 30 Abs. 3 Satz 2 Erstes Buch Sozialgesetzbuch) nicht beim Personensorgeberechtigten ist:

Adresse des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes

Zusätzliche - freiwillige - Angaben, die der Erreichbarkeit im Notfall dienen:

	1. Personensorgeberechtigter	2. Personensorgeberechtigter
Arbeitsstelle		
Telefon privat		
Telefon dienstlich		
Telefon mobil		
E-Mail		

Weitere abholberechtigte Personen:

Name/Vorname: _____ PLZ/Wohnort _____

Straße/HausNr.: _____ Telefon _____

Name/Vorname: _____ PLZ/ Wohnort _____

Straße/HausNr.: _____ Telefon _____

3. Aufnahme des Kindes, Einwilligung in Konzeption, Hausrecht und Mitteilungspflichten des Personensorgeberechtigten

- Das Kind wird ab dem in die Kindertageseinrichtung aufgenommen.

- Zu diesem Vertrag samt den verbindlichen Anlagen gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) mit Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG).

- Durch die Anordnung über den Sozialdatenschutz in der freien Jugendhilfe wird der Schutz von Sozialdaten und Sozialgeheimnis gewährleistet.

- Der Personensorgeberechtigte stimmt der pädagogischen **Konzeption der Kindertageseinrichtung (Anlage 1)** zu und willigt in sie ein.

- Das Hausrecht in der Kindertageseinrichtung obliegt dem Träger und wird durch die Leitung der Kindertageseinrichtung ausgeübt.

- Gemäß Art. 9a Abs. 2 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (im Folgenden: BayKiBiG) besteht bei der Anmeldung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung die Verpflichtung des Personensorgeberechtigten eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen. Der Träger ist verpflichtet, schriftlich festzuhalten, ob ein derartiger Nachweis vorgelegt wurde.

  - ○ Der Nachweis der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung wurde vorgelegt.
  - ○ Der Nachweis der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung wurde nicht vorgelegt.

  Hinweis:
  Der Personensorgeberechtigte ist gemäß Art. 14 Abs. 1 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz verpflichtet, die Teilnahme des Kindes an den Früherkennungsuntersuchungen sicherzustellen.

- Der Träger ist gesetzlich zu den nachfolgenden Hinweisen verpflichtet:

  Hinweis auf Art. 17 Abs. 1 BayKiBiG

  Nach Art. 27 Abs. 1 BayKiBiG ist der Personensorgeberechtigte verpflichtet, dem Träger folgende Daten richtig und vollständig mitzuteilen:

  Name und Vorname des Kindes, Geburtsdatum des Kindes, Geschlecht des Kindes, Staatsangehörigkeit des Kindes und der Eltern, Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern, Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe und Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule nach Art. 37 Abs. 2 Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (im Folgenden: BayEUG).

  Der Personensorgeberechtigte ist nach Art. 27 Abs. 1 BayKiBiG auch verpflichtet, jede Änderung der vorgenannten Daten dem Träger unverzüglich mitzuteilen.

Hinweis auf Art. 33 Abs. 1 Satz 1 BayKiBiG i.V.m. §17 Abs. 1 OWiG

Nach Art. 33 Abs. 1 Satz 1 BayKiBiG i.V.m. §17 Abs. 1 OWiG kann mit einer Geldbuße von bis zu eintausend Euro belegt werden, wer entgegen Art. 27 Abs. 1 BayKiBiG vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.

- Es wird vereinbart, dass der Personensorgeberechtigte jede Änderung der in Art. 27 Abs. 1 BayKiBiG genannten Daten dem Träger schriftlich mitzuteilen hat.

  Ferner gilt die unverzügliche schriftliche Mitteilungspflicht auch in Bezug auf Änderungen des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes.

  Verstößt der Personensorgeberechtigte gegen seine Mitteilungspflichten, ist er dem Träger zum Ersatz hierdurch verursachter Schäden verpflichtet. Der Schadensersatz umfasst auch etwaige Ausfälle des Trägers bei der finanziellen Förderung der Tagesbetreuung des Kindes durch Staat und Gemeinden.

- Soll das Kind auf Antrag des Personensorgeberechtigten vorzeitig eingeschult werden (vorzeitige Einschulung auf Antrag nach Art. 37 Abs. 1 BayEUG), hat der Personensorgeberechtigte den Träger unverzüglich über die Antragstellung zu informieren und eine Kopie des Antrags vorzulegen. Eine Kopie der Bestätigung der Schule hat der Personensorgeberechtigte unverzüglich nachzureichen, wenn diese vorliegt.

  Wird das Kind nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG vom Schulbesuch zurückgestellt, legt der Personensorgeberechtigte dem Träger eine Kopie des Nachweises der Schule über die Zurückstellung unverzüglich vor.

- Ferner müssen die Eltern mitteilen, ob, ggf. durch welchen Träger und in welchen Umfang sie bereits eine Beitragsermäßigung in Höhe des staatlichen Zuschusses erhalten haben.
- Sofern ein Anspruch auf Eingliederungshilfe besteht, legt der Personensorgeberechtigte den Eingliederungshilfebescheid vor.

4. Hin- und Rückweg zur Kindertageseinrichtung / Aufsichtspflicht

- Die Aufsichtspflicht für den Hin- und Rückweg liegt allein bei dem Personensorgeberechtigten.
- Die Aufsichtspflicht des Trägers beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes durch den Personensorgeberechtigten an das pädagogische Personal in der Kindertageseinrichtung.
- Sofern das Kind von anderen Personen als vom Personensorgeberechtigten oder den schriftlich vorbestimmten abholberechtigten Person abgeholt werden soll, hat der Personensorgeberechtigte dies der Leitung der Kindertages-einrichtung zuvor mitzuteilen. Die Leitung der Kindertageseinrichtung kann eine schriftliche Benennung der abholberechtigten Person durch den Personensorgeberechtigten verlangen. Die Leitung der Kindertageseinrichtung kann zudem die Übergabe des Kindes an eine abholberechtigte Person im Einzelfall verweigern, wenn die abholberechtigte Person ungeeignet erscheint (z. B. bei Trunkenheit, zu geringem Alter).
- Die Aufsichtspflicht des Trägers endet mit der Übergabe des Kindes in der Kindertageseinrichtung an den Personensorgeberechtigten oder eine abholberechtigte Person.
- Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. bei Festen) ist der Personensorgeberechtigte selbst für das Kindaufsichtspflichtig.

5. Beitrag

- Für die Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung des Trägers entrichtet der Personensorgeberechtigte monatlich einen Beitrag. Der Beitrag, ist ab dem Monat der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung, zum jeweiligen Monatsbeginn fällig und wird vom Träger zum Monatsanfang per **SEPA-Lastschrift (Anlage 2)** eingezogen. Für das SEPA- Lastschriftverfahren sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass die Frist für die Vorabinformation (Pre-Notification) auf einen Kalendertag vor der Fälligkeit reduziert wird. Maßgeblich hierfür ist der Zugang beim Träger. Darüber hinaus sind sich die Parteien darüber im Klaren, dass die Vorabinformation gesondert oder als Teil anderer Schriftstücke wie insbesondere Rechnungen versandt werden und gegebenenfalls für mehrere Lastschrifteinzüge im Voraus gilt.
- Die Höhe des monatlichen Beitrags richtet sich nach der im Buchungsbeleg vereinbarten Buchungszeit und der Beitragstabelle des Trägers. **Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus diesem Vertrag beigefügten Buchungsbeleg (Anlage 3) und der Beitragstabelle (Anlage 4).** Es ist immer der volle monatliche Beitrag zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung gleich aus welchem Grunde innerhalb des laufenden Monats ganz oder teilweise nicht besucht (z. B. Urlaub, Krankheit, Schließzeit der Kindertageseinrichtung).

Beiträge für Mittagessen werden gesondert abgerechnet. Hier erfolgt separat eine Rechnungsstellung.

Bankgebühren die durch nicht eingelöste Lastschriften entstehen, hat der Personensorgeberechtigte zu tragen. Die Bankgebühren werden durch den Träger vom Personensorgeberechtigten eingefordert.

6. Buchungszeit und Kernzeit

- Die Buchungszeit gibt den Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung vom pädagogischen Personal gebildet, erzogen und betreut wird (Art. 21 Abs. 4 Satz 2 BayKiBiG). Unberührt bleiben im Einzelfall ausnahmsweise mit dem Träger / pädagogischen Personal abgestimmte Änderungen des Aufenthalts in der Einrichtung (z.B. wegen Arztbesuch) sowie Urlaubs- und Krankheitszeiten.

- Die zwischen Eltern und Träger vereinbarte Buchungszeit ist im Buchungsbeleg (Anlage 3) festgelegt. Eine Änderung der vereinbarten Buchungszeit ist in beiderseitigem Einvernehmen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten der Kindertageseinrichtung möglich, ein Rechtsanspruch des Personensorgeberechtigten hierauf besteht jedoch nicht.

  Unzulässig ist die Vereinbarung von Buchungszeiten, deren Zeitrahmen von Anfang an nicht in Anspruch genommen wird.

6.3 Der Träger hat das Recht, zur Umsetzung des pädagogischen Konzepts bei Vertragsschluss eine Mindestbuchungszeit (Kernzeit) sowie deren zeitliche Lage im Buchungsbeleg vorzugeben (Art. 21 Abs. 4 Satz 5 BayKiBiG). Während der vorgegebenen Kernzeit muss das Kind in der Einrichtung anwesend sein und darf in dieser Zeit weder gebracht noch abgeholt werden. Die Kernzeit im Kinderhaus ist von 8:30 – 12:30 Uhr.

6.4 Der Träger erhält für die Tagesbetreuung des Kindes finanzielle Förderung nach dem BayKiBiG. Auf diese finanzielle Förderung ist der Träger für den Betrieb der Kindertageseinrichtung angewiesen. Der Träger kann durch die Förderung insbesondere die erforderlichen pädagogischen Fachkräfte bezahlen und die Elternbeiträge sozialverträglich gestalten.

Der Umfang der Förderung bestimmt sich maßgeblich nach der im Buchungsbeleg vereinbarten Buchungszeit. **Die tatsächliche Nutzungszeit muss deshalb mit der im Buchungsbeleg vereinbarten Buchungszeit übereinstimmen.** Wird die vereinbarte Buchungszeit nicht eingehalten, kann die Förderung gekürzt werden, so dass dem Träger ein Schaden entsteht.

6.5 Der Personensorgeberechtigte trägt dafür Sorge, dass das Kind die Kindertageseinrichtung während der vereinbarten Buchungszeit tatsächlich besucht.

Überschreitet die tatsächliche Nutzungszeit im laufenden Monat die vereinbarte Buchungszeit, steht dem Träger der Beitrag nach derjenigen Buchungszeit zu, die der tatsächlichen Nutzungszeit entspricht. Dem Träger steht ferner wahlweise das Recht zu, die Einhaltung der im Buchungsbeleg vereinbarten Buchungszeit oder eine Anpassung des Buchungsbelegs zu verlangen. Unterschreitet die tatsächliche Nutzungszeit die vereinbarte Buchungszeit mehr als einen Monat am Stück und wird dem Träger deshalb die finanzielle Förderung für das Kind nach dem BayKiBiG gekürzt, muss der Personensorgeberechtigte dem Träger die Förderausfälle erstatten. Eine Anpassung des Beitrags (vgl. oben Nr. 5 dieses Vertrags) erfolgt in keinem Fall.

Eine Ausnahme gilt für die Zeit der Eingewöhnung des Kindes zu Beginn der Betreuung. In dieser Zeit erfolgt die Nutzung der Kindertageseinrichtung in Abstimmung mit dem zuständigen Personal des Trägers, wobei die tatsächliche Nutzungszeit die vereinbarte Buchungszeit unterschreiten kann. Die Dauer der Eingewöhnung soll sich nach dem Entwicklungsstand des Kindes richten und kann bis zu vier Wochen betragen. Während der Eingewöhnung ist die tatsächliche tägliche Nutzungszeit an der Belastbarkeit des Kindes auszurichten.

7. Erkrankung und Abwesenheit des Kindes, Umgang mit Speisen und Lebensmitteln, Nachweis über Impfberatung

- Erkrankt das Kind an den in § 34 Abs. 1 Nrn. 1 bis 20 Infektionsschutzgesetz (IfSG) genannten Krankheiten (z. B. Diphterie, Keuchhusten, Masern, Miningokokken-Infektion, Mumps, Krätze, Scharlach, Virushepatitis A oder E, Windpocken) oder ist es dessen verdächtig oder ist das Kind verlaust oder ist das Kind vor Vollendung des sechsten Lebensjahres an infektiöser Magen-Darm-Erkrankung erkrankt oder dessen verdächtig, darf es die Kindertageseinrichtung erst wieder besuchen, wenn nach schriftlichem ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlausung durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist. Hierfür ist es erforderlich, dass aus einem ärztlichen Attest das Datum des Endes der Erkrankung oder der Verlausung hervorgeht.
- Scheidet das Kind die in § 34 Abs. 2 Nrn. 1 bis 6 IfSG genannten Erreger (z. B. Salmonella Typhi) aus, darf es nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der vom Gesundheitsamt verfügten Schutzmaßnahmen die Kindertageseinrichtung besuchen. Würde die Beachtung der vom Gesundheitsamt verfügten Schutzmaßnahmen den Betrieb der Kindertageseinrichtung erheblich beeinträchtigen, kann der Träger das Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausschließen.
- Ist in der Wohngemeinschaft des Kindes eine der in § 34 Abs. 3 Nrn. 1 bis 15 IfSG genannten Erkrankungen (z. B. Masern, Miningokokken-Infektion, Mumps, Virushepatitis A oder E) oder ein Verdacht auf eine solche Erkrankung aufgetreten, darf das Kind die Kindertageseinrichtung erst dann wieder besuchen, wenn nach schriftlichem ärztlichen Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit durch das Kind nicht zu befürchten ist.
- Der Personensorgeberechtigte hat dem Träger das Auftreten der in Nrn. 7.1 bis 7.3 dieses Vertrages genannten Umstände unverzüglich mitzuteilen. Nähere Informationen enthält die **Belehrung des Personensorgeberechtigten nach § 34 IfSG (Anlage 5)**.
- Auch außerhalb der in Nrn. 7.1 bis 7.3 dieses Vertrages genannten Fälle kann der Träger vom Personensorgeberechtigten die Beibringung einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangen, wenn Anlass zu der Annahme besteht, dass das Kind erkrankt ist und ein weiterer Besuch der Kindertageseinrichtung die Gesundheit des Kindes oder anderer Kinder oder den Betrieb der Kindertageseinrichtung beeinträchtigen würde.
- Der Personensorgeberechtigte hat dem Träger ein Fernbleiben des Kindes von der Betreuung auch dann unverzüglich anzuzeigen, wenn das Fernbleiben auf anderen Gründen als Krankheit beruht.
- Der Personensorgeberechtigte meldet dem Träger frühzeitig die Abwesenheit des Kindes wegen Urlaubs (außerhalb der Schließzeiten der Kindertageseinrichtung nach Nr. 8.2 dieses Vertrages), Erkrankung oder sonstiger Gründe (z. B. Familienfeier), um dem Träger die Planung seines Personal- und sonstigen Bedarfs für diese Zeiten zu ermöglichen.
- Beim Umgang mit Speisen und Lebensmitteln, die den Kindern zum Verzehr gereicht werden, ist der Träger zum Schutz der Gesundheit der Kinder in der Kindertageseinrichtung verpflichtet, die Hygiene-Vorschriften der Lebensmittel-Hygiene-Verordnung einzuhalten. Diese Vorschriften gelten auch für den Personensorgeberechtigten, wenn er dem Kind Brotzeit mitgibt oder für das Feiern von Geburtstagen oder Festen in der Kindertageseinrichtung Speisen und Lebensmittel mitbringt.
- Gemäß §34 Abs. 10a IfSG sind die Eltern bei der Erstaufnahme in eine Kindertagesbetreuung gegenüber dem Träger verpflichtet, einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wenn der Nachweis von den Eltern nicht erbracht wird, ist der Träger gesetzlich verpflichtet, das Gesundheitsamt zu informieren. Das jeweils aktuelle Infoblatt (Anhang 9) ist Bestandteil des Bildungs- und Betreuungsvertrages.

8. Öffnungs- und Schließzeiten

8.1 Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung sind wie folgt:

Montag – Freitag: 07:30 – 14:00 Uhr

Samstag, Sonntag + Feiertage: **geschlossen**

8.2 Die Kindertageseinrichtung ist darüber hinaus an bis zu 30 Tagen im Kalenderjahr geschlossen (Schließzeiten). Die Schließzeiten werden bis spätestens zum 31. Oktober eines jeden Kalenderjahres für zwölf Monate im Voraus bekannt gegeben.

8.3 Die Kindertageseinrichtung kann ferner auf behördliche Anordnung oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen werden. Ein Anspruch auf Betreuung besteht während einer solchen Schließung nicht.

9. Unfallversicherungsschutz

Das Kind ist bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Kindertageseinrichtung, während des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung und während Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Der Personensorgeberechtigte hat Unfälle auf dem Weg unverzüglich beim Träger zu melden.

10. Haftungsausschluss

- Für evtl. Schäden oder Verletzungen, die durch das Tragen von Ohrringen, Halsketten, Lederbändern, Kordeln, Armbändern, Kettchen, Schlüsselbändern usw. verursacht werden, übernimmt der Träger keine Haftung.
- Für den Verlust, die Verwechslung und die Beschädigung von Garderobe, mitgebrachtem Spielmaterial und sonstigen Wertgegenständen oder persönlichen Gegenständen des Kindes übernimmt der Träger keine Haftung.
- Für den Fall, dass der Betrieb der Kindertageseinrichtung längerfristig oder auf Dauer geschlossen werden muss (z. B. Brand), steht dem Personensorgeberechtigten kein Ersatzanspruch gegen den Träger zu.

11. Vertragsende, Kündigung

- Der Vertrag ist für beide Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum jeweiligen Monatsende kündbar, wobei eine Kündigung zum 31.7. eines Jahres nicht möglich ist.
  Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Betriebsjahres (1.9. eines Jahres bis 31.8. des darauf folgenden Jahres) in die Schule aufgenommen wird.
- Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von den vorstehenden Kündigungsrechten unberührt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können daher beide Vertragsparteien ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

  Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

  - der Personensorgeberechtigte wiederholt und trotz Abmahnung gegen die Pflichten aus diesem Vertrag verstößt oder nachhaltig einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den pädagogischen Mitarbeitenden bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandelt;
  - der Personensorgeberechtigte mit der Entrichtung der Beiträge für mindestens zwei aufeinanderfolgende Monate in Verzug ist;
  - durch den Besuch des Kindes die Unversehrtheit der anderen Kinder gefährdet ist.
- Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Zugang des Kündigungsschreibens an.

12. Wesentliche Vertragsbestandteile

Folgende Anlagen sind wesentliche Bestandteile dieses Vertrages:

Anlage 1	– Pädagogische Konzeption (liegt in der Einrichtung aus)
Anlage 2	– SEPA-Lastschrift
Anlage 3	– Buchungsbeleg
Anlage 4	– Beitragstabelle
Anlage 5	– Belehrung des Personensorgeberechtigten nach § 34 IfSG
Anlage 6	– Merkblatt Lebensmittel-Hygiene-Verordnung
Anlage 7	– Einverständniserklärungen zum Erstellen und Verbreiten von Foto-, Film- und Tonaufnahmen
Anlage 8	– Einwilligungserklärungen - Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel / Schwimmbad
Anlage 9	– Impfschutzmerkblatt „Geimpft – geschützt" des Bayer. Staatsministeriums
Anlage 10	– Einwilligung in den Fachdialog (entfällt in der Krippe) zwischen Kindertageseinrichtungen und Schule
Anlage 11	– Datenschutzhinweis nach Art. 13 DS-GVO
Anlage 12	– Masernschutzgesetz
Anlage 13	– Entfernung von Zecken

13. Schlussbestimmungen

- Jede der Vertragsparteien erhält auf Wunsch eine unterschriebene Ausfertigung des Betreuungsvertrags sowie alle unter Nr. 12. dieses Vertrags genannten Anlagen, die wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages sind. Das Original des Betreuungsvertrages und der dazugehörigen Anlagen verbleiben in der Einrichtung.
- Dieser Vertrag bedarf der Schriftform. Das Schriftformerfordernis gilt auch für Nebenabreden und nachfolgende Vertragsänderungen. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages (z. B. der Buchungszeiten) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- Sollten sich einzelne Bestimmungen des Vertrags als ungültig, rechtswidrig oder undurchführbar erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Falle ist der Vertrag vielmehr seinem Sinn gemäß zur Durchführung zu bringen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Vertrag Lücken aufweist.

Ort, Datum | Unterschrift des Personensorgeberechtigten

Ort, Datum | Unterschrift des Personensorgeberechtigten

Ort, Datum | Unterschrift des Trägers

Schweigepflicht und Datenschutz

1. Der Träger der Kindertageseinrichtung, seine Beauftragten und die Beschäftigten der Einrichtung sind zur Diskretion und zu einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten über das Kind, welches die Einrichtung Besucht und dessen Eltern/ Personensorgeberechtigte verpflichtet. Der Träger hat seine Beschäftigten über deren Verpflichtung zur Verschwiegenheit hinsichtlich aller Daten über das Kind und dessen Eltern/ Personensorgeberechtigte, von denen die Beschäftigten Kenntnis erlangen, belehrt.

2. Die Kindertageeinrichtung verarbeitet personenbezogene Daten des Kindes (einschl. ggf. Gesundheitsdaten) und seiner Eltern/ Personensorgeberechtigten automatisch und dokumentiert diese in schriftlicher Form.
   Die personenbezogenen Daten (einschl. ggf. der Gesundheitsdaten) werden ausschließlich berechtigten Beschäftigten der Kindertageseinrichtung und Stellen für die eine Kenntnis dieser Daten zur Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Zwecke erforderlich ist, zugänglich gemacht.
   Jede weitere Datenübermittlung an Dritte erfolgt nur nach schriftlicher Zustimmung der Eltern/ Personensorgeberechtigten.

3. Datenschutzerklärung, Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten, Hinweise und weitere Ansprechpartner entnehmen Sie bitte der Anlage 11, sowie dem Aushang.

Bayerisches Rotes Kreuz

Aus Liebe zum Menschen.

SEPA-Lastschrift

Anlage 2 zum Betreuungsvertrag

Ich ermächtige/ Wir ermächtigen unten stehenden Zahlungsempfänger, Zahlungen von meinem/ unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich/weisen wir mein/unser Kreditinstitut an, die vom unten stehenden Zahlungsempfänger auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/Wir können kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Dieses SEPA-Lastschriftmandat gilt für den Bildungs- und Betreuungsvertrag mit _____-Personenberechtigt(e) für das Kind _____, geb. am: _____

Mandatsreferenz: ☐ .....
☒ wird separat nachgereicht

Zahlungsempfänger: **Bayerisches Rotes Kreuz - Kreisverband Schwandorf**

Adresse des Zahlungsempfängers: Kopernikusstraße 5a, 92421 Schwandorf
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE1441000000006604
Gläubiger-Identifikationsnummer des Zahlungsempfängers

Name des Zahlungspflichtigen: .....
Vorname und Name des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber)

Anschrift des Zahlungspflichtigen: .....
Straße und Hausnummer

.....
Postleitzahl und Ort

Kreditinstitut: .....
(Name des Kreditinstituts des Zahlungspflichtigen (Kontoinhabers)

IBAN: DE _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _
(Internationale Bankkontonummer des Zahlungspflichtigen (Kontoinhabers)

BIC/ Swift: _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _
(Internationale Bankleitzahl)

Unterschriften:

.....
Datum, Ort und Unterschrift des zahlungspflichtigen Personensorgeberechtigten (Kontoinhabers)

Diese Anlage ist Bestandteil des Betreuungsvertrages.

Bayerisches Rotes Kreuz

Aus Liebe zum Menschen.

Buchungsbeleg
Anlage 3 zum Betreuungsvertrag

1. Angaben zum Kind

Name des Kindes

Geburtsdatum des Kindes

Wohnsitz des Kindes

Identifikationsnummer des Kindes im KiBiG.Web

2. Buchungszeit

Die Kernzeit in der Kindertageseinrichtung ist von _____

Hinweis: Diese Kernzeit ist verbindlich für das Kind zu buchen, da während der Kernzeit Anwesenheitspflicht besteht (vgl. Nr. 6.3 des Betreuungsvertrages).

Buchung ab: _____
Buchungszeitkategorie: _____

	von	bis	und	von	bis	Stunden
Montag						
Dienstag						
Mittwoch						
Donnerstag						
Freitag						
Buchungsstunden wöchentlich:						
Ergibt durchschnittliche tägliche Buchungszeit:						
Monatlicher Elternbeitrag:						€

Dieser Buchungsbeleg ist Bestandteil des Betreuungsvertrages.

2. **Gewichtung** (Erhebung aus Gründen einer höheren Förderung)

Das Kind erfüllt die Kriterien der folgenden Gewichtung:

- ○ Kind unter drei Jahren
- ○ Kind von drei Jahren bis zum Schuleintritt
- ○ Kind ab dem Schuleintritt
- ○ Kind, dessen Eltern beide nicht deutschsprachiger Herkunft sind (Nachweis erbracht)
- ○ Kind erhält Eingliederungshilfe im Sinne von §53 SGB XII (Nachweis liegt bei)

Zuschussgemeinde: _____

Die Eltern versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der oben gemachten Angaben.

Abweichungen von den veränderten Buchungszeiten sind von den Eltern unverzüglich mitzuteilen.

Bei Änderungsbedarf der vereinbarten Buchungszeit oder bei sich ergebenden Änderungen der Gewichtung während der Vertragslaufzeit sind die Änderungen mittels schriftlicher neuer Buchungs- und ggf. Elternvereinbarung zwischen Eltern und Träger anzupassen.

Ort, Datum — Unterschrift des Personensorgeberechtigten

Ort, Datum — Unterschrift des Personensorgeberechtigten

Ort, Datum — Unterschrift des Trägers

3. Buchungszeitänderung

***1. Änderung** ab:* _____

	von	bis	und	von	bis	Stunden
Montag						
Dienstag						
Mittwoch						
Donnerstag						
Freitag						
Buchungsstunden wöchentlich:						
Ergibt durchschnittliche tägliche Buchungszeit:						
Monatlicher Elternbeitrag:						€

Ort, Datum — **Unterschrift**

Anlage 3_Buchungsbeleg

Dieser Buchungsbeleg ist Bestandteil des Betreuungsvertrages.

2. *Änderung ab:* _____

	von	bis	und	von	bis	Stunden
Montag						
Dienstag						
Mittwoch						
Donnerstag						
Freitag						
Buchungsstunden wöchentlich:						
Ergibt durchschnittliche tägliche Buchungszeit:						
Monatlicher Elternbeitrag:						€

_____ _____

Ort, Datum **Unterschrift**

Dieser Buchungsbeleg ist Bestandteil des Betreuungsvertrages.

Bayerisches Rotes Kreuz

Aus Liebe zum Menschen.

Beitragstabelle

Anlage 4 zum Betreuungsvertrag

Vor- und Familienname des Kindes:
Geb. am:

Die Eltern leisten eine angemessene finanzielle Beteiligung an dem gesamten Betriebsaufwand der Einrichtung gemäß der jeweils gültigen Ordnung der Kindertageseinrichtung. Die Höhe des Grundbeitrags bemisst sich dabei nach der vereinbarten wöchentlichen Buchungszeit.

Monatlicher Beitrag (12 Monate jährlich) in Euro:				
	Kinderkrippe	Kindergarten	Aufnahmegebühr einmalig: 10,- Euro	
>3-4 Std.				
>4-5 Std.		100,- Euro		
>5-6 Std.		120 ,- Euro		
>6-7 Std.		140 ,- Euro		
>7-8 Std.				
>8-9 Std.				

Bei Teilnahme des Kindes am Mittagessen der Einrichtung werden zusätzlich pro Mahlzeit 4,75 € verrechnet.
Der Elternbeitrag wird erhoben für die Monate September bis August (12 Monate)

- **Kostenübernahme durch das Jugendamt/ Sozialamt**

- Der Personensorgeberechtigte kann beim Jugendamt/ Sozialamt einen Antrag auf Kostenübernahme stellen. Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheids des Kostenträgers und dem Eingang der Beiträge hat der Personensorgeberechtigte den geschuldeten Elternbeitrag zu entrichten.

  - Ab dem 1. September des Kalenderjahres in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, leistet der Freistaat Bayern bis zum Schulbeginn des Kindes einen Zuschuss zum Grundbeitrag in Höhe von maximal 100,- Euro pro Kind und Monat. Der monatliche Grundbeitrag wird entsprechend reduziert.

- Zahlungsweise

  - Der Elternbetrag ist monatlich im Voraus bis zum dritten Werktag eines jeden Monats kostenfrei zu entrichten
  - Die Eltern leisten den Elternbeitrag mittels Lastschrifteinzug. Die Eltern stimmen den Einzug des Elternbeitrages durch (SEPA-) Bankeinzugsverfahren zu und erteilen Einzugsermächtigungen von folgendem Konto:
  - Name und Sitz des Kreditinstituts:
  - Kontoinhaber:
  - IBAN:
  - BIC:
  - SEPA-Lastschrift-Mandatsreferenz:
  - Gläubiger-Identifikationsnummer

  Die Abbuchung erfolgt jeweils am Monatsbeginn. Fällt der Fälligkeitstag auf ein Wochenende oder einen Feiertag, verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den ersten folgenden Werktag.

Ort, Datum | Unterschrift des Personensorgeberechtigten

Ort, Datum | Unterschrift des Personensorgeberechtigten

Ort, Datum | Unterschrift des Trägers

Diese Beitragstabelle ist Bestandteil des Betreuungsvertrages.

Bayerisches Rotes Kreuz

Aus Liebe zum Menschen.

Merkblatt Infektionsschutzgesetz

Anlage 5 zum Betreuungsvertrag

Der Personensorgeberechtige wird gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) wie folgt belehrt:

Wenn das Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass das Kind nicht in die Kindertageseinrichtung gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);

2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;

3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;

4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder „fliegende" Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatmungsluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider" von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss das Kind zu Hause bleiben. Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Dieser Belehrungsbogen wurde im Wesentlichen übernommen vom:
Robert-Koch-Institut, Nordufer 20, 13353 Berlin (Hrsg.); www.rki.de

Von den vorstehenden Belehrungen, dem Infoblatt „Geimpft-geschützt" und den Impfempfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) hat der Personensorgeberechtigte Kenntnis genommen. Eine Bestätigung der Impfungen liegt der Kindertagesstätte vor:

Ort, Datum Unterschrift des Personensorgeberechtigten

Ort, Datum Unterschrift des Personensorgeberechtigten

Dieses Merkblatt ist Bestandteil des Betreuungsvertrages.

Bayerisches Rotes Kreuz

Aus Liebe zum Menschen.

Merkblatt Lebensmittel-Hygiene-Verordnung

Anlage 6 zum Betreuungsvertrag

Bitten lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch:

Mitwirkung bei der Einhaltung der Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV) in der Kindertageseinrichtung

Vorsichtsmaßnahmen, die der Personensorgeberechtigte beim Mitbringen von Speisen und Lebensmittel in die Kindertageseinrichtung beachten muss, um die Gesundheit der Kinder nicht zu gefährden!

1. Verzicht auf Speisen, die unter Verwendung von rohen Eiern hergestellt wurden

Rohe Eier sind oft mit Salmonellen infiziert. Sind Eier nicht durchhitzt oder durchgebacken, können sich die schädlichen Keime ungehindert vermehren und nach Verzehr die Gesundheit beeinträchtigen. Auf Speisen mit rohen Eiern sollte der Personensorgeberechtigte deshalb verzichten. Dazu gehören insbesondere:

- Alle Speisen einschl. Salate, die mit selbst hergestellter Mayonnaise aus rohen Eiern verfeinert wurden
- Angesämte Bouillons
- Kartoffelsalat mit rohen Eiern
- Süß-Speisen mit Eigelb oder Eischnee (z.B. Tiramisu)
- Kuchen und Torten, wenn die Füllung oder Creme mit rohem Ei hergestellt wurde
- Selbst hergestelltes Speiseeis

2. Verzicht auf Mett und Tatar und ähnlichen Fleischzubereitungen

Rohes Fleisch kann ebenfalls mit Salmonellen oder einem ebenso gefährlichen Keim, Campylobacter, belastet sein. In diesen Speisen vermehren sich die Mikro- Organismen außergewöhnlich rasant. Mett und Tatar und ähnliche Fleischzubereitungen sind daher besonders gefährlich. Wir bitten deshalb, auf Speisen mit Mett und Tatar zu verzichten.

3. Mitbringen von Roh-Milch und Vorzugs-Milch nur in abgekochtem Zustand

In jüngster Zeit sind in Roh-Milch und Vorzugs-Milch Erreger entdeckt worden, die bei Kleinkindern zu einer Infektion mit unter Umständen tödlichen Folgen führen können. Diese Milch ist daher unbedingt vorher in einem spziellen Erhitzungsverfahren (Pasteurisierung oder Ultrahocherhitzung) aufzubereiten.

4. Mitbringen von Produkten mit ausreichendem Mindesthaltbarkeits-Datum

Soweit mitgebrachte Speisen und Lebensmittel für einen späteren Verzehr bestimmt sind, lagern sie noch einige Zeit. Daher sollte darauf geachtet werden, dass ein ausreichendes Mindesthaltbarkeits-Datum auf der Ware angegeben ist.

5. Weitere Vorsichts-Maßnahmen, die berücksichtigt werden sollten

Speisen, die grundsätzlich im Kühlschrank lagern, müssen gekühlt transportiert werden. Eine konsequente Kühlung hindert Kleinstlebewesen an ihrer Vermehrung. Wenn die Lebensmittel direkt vom Kühlschrank in eine Kühltasche mit ausreichenden Kühl-Akkus gepackt werden, bleibt zumindest für ein bis zwei Stunden die Kühlschrank-Temperatur erhalten. Daher sollten insbesondere folgende Lebensmittel nur gut gekühlt in die Kindertageseinrichtung transportiert werden:

- Joghurt, Quark, Pudding und andere Milchspeisen
- Nachspeisen
- Kuchen mit einer Füllung, die nicht mitgebacken wurde (z.B. Obst-, Creme-Torten)
- Wurst und Käse
- Feinkost-Salate
- alle gegarten Speisen, egal ob Fleisch, Gemüse, Nudeln oder Reis

Besondere Vorsicht bei Speiseeis: Speiseeis ist gerade bei Kindern ein beliebtes, aber auch Risiko reiches Lebensmittel. Ist es angetaut, können sich schädliche Keime darin besonders gut vermehren. Beim Transport ist deshalb darauf zu achten, dass Speiseeis nicht antaut. Ist dies nicht möglich, wird empfohlen, es nicht in die Kindertageseinrichtung mitzubringen.

Selbst hergestellte Speisen sollten erst an dem Tag frisch zubereitet werden, an dem diese in die Kindertageseinrichtung mitgebracht werden. Werden Lebensmittel zu lange im Voraus zubereitet, haben die schädlichen Keime genügend Zeit, sich zu vermehren. Daher sollten mitgebrachte und selbst hergestellte Speisen erst am Tag der Mitnahme frisch zubereitet werden.

Dieses Informationsblatt wurde entnommen und leicht überarbeitet aus:
Deutscher Caritasverband (Hrsg.) „Wenn in Tageseinrichtungen gekocht wird:
Anforderungen der Lebensmittelhygiene-Verordnung", Freiburg, Lambertus 1999

Von den vorstehenden Belehrungen hat der Personensorgeberechtigte Kenntnis genommen:

Ort, Datum | Unterschrift des Personensorgeberechtigten

Ort, Datum | Unterschrift des Personensorgeberechtigten

Dieses Merkblatt ist Bestandteil des Betreuungsvertrages.

Bayerisches Rotes Kreuz

Aus Liebe zum Menschen.

Einverständniserklärung für Foto-, Film- und Tonaufnahmen

Anlage 7 zum Betreuungsvertrag

Vor- und Familienname des Kindes: _____

Kindertageseinrichtungen verbreiten Informationen über ihr Leistungsangebot und ihre pädagogische Arbeit mit den Kindern in vielfältiger Weise, um diese öffentlich bekannt und sichtbar zu machen und um neue Familien zu gewinnen. Foto- und Filmaufnahmen über die Einrichtung, auf denen Kinder, Fachkräfte und Eltern in verschiedenen Aktivitäten abgebildet sind, spielen hierbei eine zentrale Rolle.
Die Eltern willigen in das Verbreiten von Aufnahmen, auf denen auch ihr Kind bzw. sie selbst zu sehen sind, für folgende Zwecke – auch nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses – ein unter dem Vorbehalt, dass keine schutzwürdigen Interessen des Kindes und der Familie beeinträchtigt werden:

Der Personensorgeberechtigte willigt ein, dass

☐ Foto-, Film- und Tonaufnahmen, die die Kindertageseinrichtung im Rahmen ihrer Aufgaben und Tätigkeiten erstellt und auf denen auch das Kind abgebildet ist, für **gedruckte Erzeugnisse** (z.B. Jahresberichte, Chroniken, Konzeption), **interne Veranstaltungen** (z.B. Elternabende, Feste) und für **Zwecke der Fort- und Weiterbildung des Teams der Kindertageseinrichtung intern** (z.B. Teambesprechung, Fallbesprechung) verwendet werden dürfen.

☐ Foto-, Film- und Tonaufnahmen, die die Kindertageseinrichtung im Rahmen ihrer Aufgaben und Tätigkeiten erstellt und auf denen auch das Kind abgebildet ist, bei **öffentlichen Veranstaltungen** (z.B. interessierten Öffentlichkeit, Kommunalpolitische Gremien) durch den Träger verwendet bzw. vorgeführt werden dürfen.

☐ Foto-, Film- und Tonaufnahmen, die Medienvertreter in der Kindertageseinrichtung erstellen und auf denen auch das Kind abgebildet ist, in der **Presse und im Rundfunk** (Hörfunk, Fernsehen) veröffentlicht werden dürfen, soweit dadurch keine schutzwürdigen Interessen des Kindes und der Familie beeinträchtigt werden (z.B. Gewalt unter Kindern). In diesem Fall wird bei Bedarf im Einzelfall um Einwilligung ersucht.

☐ Foto-, Film- und Tonaufnahmen, die die Kindertageseinrichtung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit erstellen und auf denen auch das Kind abgebildet ist, für die **Sozialen Medien** verwendet werden dürfen.

In allen anderen Fällen wird bei Bedarf eine gesonderte schriftliche Einwilligung der Eltern eingeholt. Insbesondere wird bei Fotoaufnahmen, die die Kindertageseinrichtung für die Internetpräsentation der Einrichtung verwenden möchte, den Eltern die Möglichkeit gegeben, die Bilder vor Abgabe der Einwilligungserklärung zu sehen.

Eltern oder Kindertageseinrichtungen können ihre Fotos in der Kindertageseinrichtung auslegen bzw. ausstellen (z.B. für Nachbestellungen) oder auch Fotos und Videofilme auf digitalem Weg über Datenträger oder eine passwortgeschützte Internetseite an andere Eltern betreuter Kinder weitergeben, sofern keine schutzwürdigen Interessen beeinträchtigt werden und die Einrichtungsleitung alle Eltern über dieses Angebot informiert und innerhalb einer gesetzten Frist kein Widerspruch erfolgt.

Hinweis:
Im Rahmen von internen und öffentlichen Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung (z.B. Feste) können auch andere Personen außer dem Team der Kindertageseinrichtung (z.B. Personensorgeberechtigte oder Verwandte der Kinder) Foto-, Film- und Tonaufnahmen von Kindern der Einrichtung erstellen. Eine mögliche Weitergabe bzw. Veröffentlichung (z.B. im Internet) dieser Aufnahmen erfolgt jeweils in eigener Verantwortung des Erstellers und nicht in Verantwortung der Kindertageseinrichtung. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 22 des

Kunsturheberrechtsgesetzes („Recht am eigenen Bild") für die Verbreitung von Bildnissen eine Einwilligung des Abgebildeten erforderlich ist.
Der Personensorgeberechtigte wird darauf hingewiesen, dass diese Einwilligung freiwillig ist und jederzeit widerrufen werden kann. Außerdem ist bekannt, dass die Verweigerung der oben stehenden Einwilligung keinerlei Auswirkung auf den Bildungs- und Betreuungsvertrag hat.

Hinweis

Nach Art. 7 Abs. 3 DS-GVO haben Sie das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Bitte richten Sie den Widerruf schriftlich an die im Vertrag genannte Postadresse.

Diese Einverständniserklärung ist Bestandteil des Betreuungsvertrages.

Ort, Datum Unterschrift des Personensorgeberechtigten

Ort, Datum Unterschrift des Personensorgeberechtigten

Bayerisches Rotes Kreuz

Aus Liebe zum Menschen.

Einwilligungserklärung

zur Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

Anlage 8 zum Betreuungsvertrag

Name des Kindes:

1. Einwilligung zur Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel:

Mit der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel durch das Kind bei Ausflügen/Unternehmungen usw. der Kindertages-einrichtung besteht

O Einverständnis. O kein Einverständnis.

Ort, Datum Unterschrift des Personensorgeberechtigten

Ort, Datum Unterschrift des Personensorgeberechtigten

Diese Anlage ist Bestandteil des Betreuungsvertrages

Bayerisches Staatsministerium für
Gesundheit und Pflege

Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Geimpft – geschützt:
in Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege

Liebe Eltern!

Ihr Kind geht in eine Kindertageseinrichtung oder in eine Kindertagespflege. Es wird viel Neues erleben, neue Eindrücke gewinnen und Freundschaften mit anderen Kindern schließen. Geben Sie Ihrem Kind dabei die nötige Sicherheit und sorgen Sie dafür, dass es gut geschützt ist. Eltern, deren Kind ungeimpft in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut wird, nehmen das Risiko der Ansteckung mit einer übertragbaren Krankheit in Kauf. Lassen Sie Ihr Kind impfen! Kinderärzte, Hausärzte und die örtlichen Gesundheitsämter in ganz Bayern beraten Sie gerne.

Geimpft – geschützt: Sicherheit für Ihr Kind und für andere

Durch die Impfung schützen Sie Ihr eigenes Kind. Sie übernehmen darüber hinaus aber auch Verantwortung für den Schutz anderer Kinder: Geimpfte Kinder können andere nicht anstecken und geben so auch all jenen Kindern Sicherheit, die z. B. für eine Masernimpfung noch zu jung sind. In Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege sind diese Kinder einem hohen Ansteckungsrisiko durch ungeimpfte Kinder ausgesetzt. Wenn Sie Ihr Kind impfen lassen, können Sie dieses Risiko verringern.

Die Impfung gegen Masern – warum ist sie so wichtig?

Masern sind nicht harmlos. Masern schwächen die Körperabwehr. Das bereitet den Weg für weitere Infektionen, wie etwa Lungenentzündungen oder Mittelohrentzündungen. Besonders gefährlich ist die Gehirnentzündung, die bei etwa einem von 1000 erkrankten Kindern auftritt und dauerhafte Schäden hinterlassen kann. In seltenen Fällen kann viele Jahre nach einer Maserninfektion eine Gehirnerkrankung auftreten, die in den meisten Fällen tödlich ist. Ein besonders hohes Risiko dafür haben Säuglinge, die im ersten Lebensjahr an Masern erkranken.

Masern sind hoch ansteckend. Das Masernvirus wird durch Tröpfchen beim Sprechen oder Niesen leicht von Mensch zu Mensch übertragen. Dies geschieht schon, bevor sich erste Krankheitszeichen zeigen. Eine ursächliche Behandlung der Masern ist bisher nicht möglich. Deswegen ist es entscheidend, der Infektion vorzubeugen. Der sicherste Weg dafür ist die Impfung.

2 x Impfen schützt ein Leben lang gegen Masern

Für einen sicheren, lebenslangen Schutz gegen Masern sind zwei Impfungen notwendig, die im Alter von 11–14 Monaten und 15–23 Monaten empfohlen werden. Übrigens: Nicht geimpfte Kinder dürfen Einrichtungen in der Regel für eine gewisse Zeit nicht besuchen, wenn dort Masern oder Mumps aufgetreten sind. Das Risiko einer Ansteckung und weiteren Verbreitung der Erkrankungen ist zu hoch.

Impfung verpasst? Kein Problem!

Wichtig zu wissen: Verpasste Impfungen können jederzeit beim Kinder- oder Hausarzt nachgeholt werden! Denn auch Ihr eigener Impfschutz und der Ihrer Angehörigen ist wichtig, besonders wenn Sie mit kleinen Kindern in Kontakt kommen. Bei jungen Erwachsenen treten in letzter Zeit gehäuft Masern-Erkrankungen mit oft schwerem Verlauf auf. Lassen Sie den Impfschutz Ihrer Familie überprüfen, schützen Sie Ihre Kinder und auch sich selbst.

Risiken und Nebenwirkungen

Impfungen sind im Allgemeinen sehr gut verträglich, ihre Wirksamkeit und Sicherheit werden von staatlichen Behörden streng kontrolliert. In manchen Fällen kann es nach einer Impfung zu einer Schwellung und Rötung an der Einstichstelle oder zu grippeähnlichen Beschwerden kommen, die aber nach kurzer Zeit wieder abklingen. Infolge einer Masern-Impfung zeigt sich gelegentlich ein vorübergehender, Masern-ähnlicher Hautausschlag. Andere Komplikationen von Impfungen sind extrem selten, sehr viel seltener als die schwerwiegenden Folgen der Erkrankungen, gegen die geimpft werden kann. Bei Unsicherheit suchen Sie den Rat Ihrer Ärztin/Ihres Arztes.

Aktuelle und ausführliche Informationen zum Impfen finden Sie auch im Internet unter www.impfen.bayern.de

Zu ganz persönlichen Fragen rund ums Thema Impfen beraten natürlich immer auch die Ärztinnen und Ärzte in Bayern, insbesondere Kinder- und Jugendärzte, Hausärzte und Ärzte im Öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsamt).

Die Impfempfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) für Säuglinge und Kleinkinder

(vereinfachte Darstellung, Stand August 2017)

Impfung gegen	Alter in Monaten					Alter in Jahren
	2	3	4	11 – 14	15 – 23	5 – 6
Rotaviren	2 bis 3 Schluckimpfungen (ab dem Alter von 6 Wochen mit jeweils mind. 4 Wochen Abstand)					
Tetanus Diphterie Keuchhusten Hib Kinderlähmung Hepatitis B	1.	2.	3.	4.		1. Auffrisch-Impfung
	Kombinations-Impfung					
Pneumokokken	1.		2.	3.		
	Impfung					
Meningokokken C				nur 1 Impfung (ab dem Alter von 12 Monaten)		
Masern Mumps Röteln				1. Kombinations-Impfung (evtl. früher bei Eintritt in Kita)	2. Kombinations-Impfung	
Windpocken (Varizellen)				1. Impfung	2. Impfung	

Impressum

Herausgeber:

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Haidenauplatz 1
81667 München
Telefon: 089 540233 - 0
E-Mail: poststelle@stmgp.bayern.de
Internet: www.stmgp.bayern.de

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration
Winzererstraße 9
80797 München
Telefon: 089 1261 - 01
E-Mail: poststelle@stmas.bayern.de
Internet: www.stmas.bayern.de

Stand: August 2017
© StMGP, alle Rechte vorbehalten

Bei publizistischer Verwertung – auch von Teilen – Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars erbeten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt.
Das Merkblatt wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden.
Für Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.

Bayerisches Rotes Kreuz

Aus Liebe zum Menschen.

Einwilligung in den Fachdialog mit der Grundschule Anlage 10 zum Betreuungsvertrag

Die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern liegt in der vorrangigen Verantwortung des Personensorgeberechtigten.
Elternhaus, Kindertageseinrichtung und Grundschule sind Partner in gemeinsamer Verantwortung für das einzuschulende Kind. Die Einwilligung des Personensorgeberechtigten ermöglicht eine partnerschaftliche Kooperation und den Austausch aller Beteiligten über das Kind. Mit vereinten Kräften gelingt es umso besser, das Kind bei der Bewältigung seiner mit der Einschulung anstehenden Aufgaben optimal zu begleiten.

(1) Teilnahme des Kindes am „Vorkurs Deutsch lernen vor Schulbeginn" (*streichen, falls unzutreffend)*
Für die Kursplanung ist es notwendig, alle daran teilnehmenden Kinder in einer Liste, die auch die Grundschule erhält, mit folgenden Daten zu erfassen: Name, Vorname, Geburtsdatum und welche Sprache/n in der Familie gesprochen wird/werden. Im Rahmen der arbeitsteiligen Kursdurchführung tauschen sich die jeweils zuständige pädagogische Fachkraft der Kindertageseinrichtung und die Lehrkraft der Grundschule über ihre Beobachtungen der sprachlichen Lern- und Entwicklungsprozesse des Kindes regelmäßig aus und stimmen für eine optimale Förderung des Kindes das weitere pädagogische Vorgehen aufeinander ab. Der Personensorgeberechtigte wird über den sprachlichen Entwicklungsverlauf des Kindes fortlaufend informiert.

(2) Übergang des Kindes in die Grundschule
Für jedes Kind ist dieser Übergang ein einschneidendes Lebensereignis, aber auch für den Personensorgeberechtigten. Es kommen auf das Kind viele neue Anforderungen zu, die es in relativ kurzer Zeit zu bewältigen hat. Fach- und Lehrkräfte haben die gemeinsame Aufgabe, diese sensible Phase zu begleiten, das Kind und den Personensorgeberechtigten über den Übergang gut zu informieren und sie bei dessen Bewältigung zu unterstützen. Wichtig ist, dass alle den Bewältigungsprozess gemeinsam gestalten, damit dieser Übergang gelingt. Gespräche hierzu führen Fach- und Lehrkräfte möglichst im Beisein des Personensorgeberechtigten, um auch dessen Kenntnisse und Erfahrungen über das Kind mit einzubeziehen.

Im Einschulungsverfahren kann für die Grundschule (z.B. Kooperationsansprechpartner/in, Schulleitung) der Austausch mit der Kindertageseinrichtung wichtig sein, insbesondere um sich zu beraten, ob das Kind einer gezielten Unterstützung vor bzw. nach seiner Einschulung bedarf (z.B. Hochbegabten-, Sprachförderung, Besuch einer Sprachlernklasse), oder ob für das Kind die Zurückstellung vom Schulbesuch oder der Besuch einer Förderschule die bessere Entscheidung ist. Im 1. Schuljahr kann es für die Erstklassenleitung wichtig sein, ihre Eindrücke über das Kind und sein Bewältigungsverhalten in der Übergangsphase sowie ihre Überlegungen zur optimalen Begleitung des Kindes mit der Fachkraft der Kindertageseinrichtung zu bereden. Der Erfahrungshintergrund, den die Fachkräfte aufgrund ihrer mehrjährigen intensiven Begleitung des Kindes haben, kann der Schule helfen, das Kind besser zu verstehen, mehr über seine Stärken zu erfahren und es bei seinen Lernprozessen besser zu begleiten.

Wenn solche Gespräche, aber auch die Übermittlung schriftlicher Unterlagen über das Kind anstehen, wird der Personensorgeberechtigte stets vorab kontaktiert, um mit ihm die konkreten Inhalte (z.B. Kompetenzen und Stärken, Entwicklungsstand und -verlauf des Kindes, bisherige Fördermaßnahmen und weiterer Förderbedarf, Art und Weise der Übergangsbewältigung) **und seine Gesprächsteilnahme abzusprechen.**

Vor der Schulanmeldung wird der von den Ministerien herausgegebene Bogen „Informationen an die Grundschule" mit dem Personensorgeberechtigten gemeinsam ausgefüllt.

Am Ende des 1. Schuljahres ist die Übergangsbegleitung des Kindes beendet. Die Grundschule ist verpflichtet, jene Dokumente in der Schulakte, die sie über das Kind im Rahmen der Kooperation mit der Kindertageseinrichtung erstellt hat, sowie den ausgefüllten Bogen „Informationen an die Grundschule" zu diesem Zeitpunkt zu vernichten.

Die Einwilligung des Personensorgeberechtigten in diesen Fachdialog ist freiwillig. Wenn der Personensorgeberechtigte diesem Verfahren nicht zustimmt, werden dem Kind dadurch keine Nachteile entstehen. **Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.**
Die Schule erhält eine Kopie dieser Einwilligungserklärung.

Name des Kindes

Kindertageseinrichtung

Schule

(jeweils Name, Anschrift und Telefon / Name des/r Kooperationsansprechpartners/in)

In den Austausch zwischen Kindertageseinrichtung und Schule über das Kind innerhalb des beschriebenen Rahmens und soweit dies zur entsprechenden Aufgabenerfüllung erforderlich ist, wird

O eingewilligt. O nicht eingewilligt.

Ort, Datum Unterschrift des Personensorgeberechtigten

Ort, Datum Unterschrift des Personensorgeberechtigten

Diese Einwilligungserklärung wurde im Wesentlichen übernommen vom:
Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen:
http://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_internet/kinderbetreuung/ew-deutsch.pdf

Diese Einwilligungserklärung ist Bestandteil des Betreuungsvertrages.

Datenschutzinformation nach Art. 13 DSGVO

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Datenschutzhinweise für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in Kindertageseinrichtungen

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist das
Bayerisches Rotes Kreuz
Kreisverband Schwandorf
Kopernikusstr. 5a
92421 Schwandorf
Telefon: 09431 -74510
E-Mail-Adresse: info@kvschwandorf.brk.de

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Unseren **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie unter der o.g. Adresse oder unter: datenschutz@kvschwandorf.brk.de. Die Kontaktdaten sind darüber hinaus im Internet unter www.kvschwandorf.brk.de verfügbar.

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), des Bayerischen Datenschutzgesetzes sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Die Verarbeitung dient dem Zweck der Vertragserfüllung und einer Reihe weiterer gesetzlicher Verpflichtungen.

Bei der Anmeldung für einen Platz in unserer Kindertageseinrichtung erheben wir personenbezogene Daten ggf. als Vorbereitung für einen späteren Vertragsabschluss. Sollte es nicht zu einem Vertragsabschluss kommen, dann vernichten wir Ihre personenbezogenen Daten umgehend datenschutzgereicht.

Nach Art. 9 a Abs. 2 BayKiBiG sind wir verpflichtet schriftlich festzuhalten, ob bei der Anmeldung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung die Verpflichtung des Personensorgeberechtigten über eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen alters- entsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorliegt.
§ 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I verpflichtet uns den Aufenthaltsort des Kindes anzugeben, wenn die Adresse vom gewöhnlichen Aufenthaltsort abweicht.

Besteht Anspruch auf Eingliederungshilfe wegen Behinderung oder drohender Behinderung nach § 53 SGB XII bzw. § 35a SGB VIII verarbeiten wir diese Daten um diesen Anspruch zu gewähren. Für die Verarbeitung des Anspruchs des Kindes auf Eingliederungshilfe und Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule oder einer vorzeitigen Einschulung verarbeiten wir personenbezogene Daten nach Art. 37 Abs. 1 und 2 Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG). Bestehen Krankheiten nach § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) muss dies dem Träger unverzüglich mitgeteilt werden. Die Verarbeitung gesundheitlicher Besonderheiten, wie chronische Erkrankungen, Allergien, Unverträglichkeiten, regelmäßige Medikamentengabe dient dem gesundheitsgerechten Umgang mit dem Kinde.

Die Rechtsgrundlage der Verarbeitung zum Zweck der Vertragserfüllung ist Art. 6 Abs. 1 lit. b und c DS-GVO und Art. 26 a Satz 1 BayKiBiG in Verbindung mit den o.g. spezifischen Gesetzen.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten
Ihre personenbezogenen Daten werden an den Elternbeirat für die Kontaktaufnahme mit Ihnen weitergegeben. Für die Inanspruchnahme von Fördergeldern müssen personenbezogene Daten an diese Stellen weitergegeben werden.

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland
Es erfolgt keine Übermittlung von Daten an ein Drittland.

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten
Die Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten orientiert sich an den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten. Nach Vertragsende werden Ihre Daten 10 Jahre aufbewahrt.

8. Betroffenenrechte
Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft unser Unternehmen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

9. Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutz-beauftragten oder an unsere Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Unsere Datenschutzaufsichtsbehörde erreichen Sie unter:

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz
Postfach 22 12 19
80502 München

10. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Sollten Sie in die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Das gilt gleichfalls für personenbezogene Daten, die Sie uns freiwillig überlassen. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung aufgrund der Einwilligung oder freiwilligen Angabe wird durch diesen Einspruch nicht berührt.

Widerrufen Sie Ihre Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, dann können wir ggf. Leistungen für die wir diese Daten benötigen nicht durchführen.

Den Widerruf Ihrer Einwilligung schicken Sie bitte schriftlich an o.g. Postadresse oder per E-Mail an datenschutz@kvschwandorf.brk.de

11. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Im Rahmen des Vertragsverhältnisses sind Sie verpflichtet die erforderlichen Daten bereitzustellen. Ohne diese Daten können wir keinen Vertrag mit Ihnen abschließen.

Bayerisches Rotes Kreuz

Masernschutzgesetz

Anlage 12 zum Betreuungsvertrag

Vor- und Nachname des Kindes: _____

Geburtsdatum: _____

Geschlecht: _____

Name aller Personensorgeberechtigten oder Betreuer (falls zutreffend):

_____

Adresse(n): _____

Erreichbarkeit (Telefon, Email, sonstiges): _____

Ab dem 1. März 2020 ändert sich das Infektionsschutzgesetz (vor allem § 20 IfSG) durch das Masernschutzgesetz.

Demnach müssen Personen (insbesondere Kinder) einen Masern-Impfschutz vorweisen, wenn sie in Gemeinschaftseinrichtungen betreut werden wollen.

Das bedeutet gleichzeitig, dass Personen, die keinen Masern-Impfschutz vorweisen können, nicht in eine Gemeinschaftseinrichtung aufgenommen werden dürfen.
Unter „Gemeinschaftseinrichtungen" sind Krippen/Kindergärten/Horte, Kindertagespflege, Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, Heime und auch Ferienlager zu verstehen.

Ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei der betroffenen Person durchgeführt wurde.

Die/der Personensorgeberechtige/n hat/haben gemäß § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) wie folgt nachgewiesen, dass ein Masernimpfschutz besteht:

- ○ **1. Masernimpfung (im Alter von 13 - 24 Monaten):**
  Nachweis* durch Impfausweis
  Nachgewiesen am _____

und

- ○ **2. Masernimpfung (im Alter von über 24 Monaten):**
  Nachweis* durch, Impfausweis
  Nachgewiesen am_____

oder

- ○ **Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses* darüber, dass bei dem Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt**

oder

- ○ **Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses*, dass das Kind aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann – in diesem Fall kann eine Aufnahme erst vorbehaltlich einer Abstimmung mit den staatlichen Gesundheitsbehörden erfolgen.**

oder

- ○ **Bescheinigung einer Behörde oder einer anderen Einrichtung, dass eine ärztliche Bescheinigung über Immunität oder dauerhafte Kontraindikation bereits vorgelegt wurden.**

Für die o.g. Person konnte §20 Abs. 9 IfSG NICHT als erfüllt bewertet werden:

- ○ **Es konnte keiner der oben aufgeführten Nachweise/Bescheinigungen vorgelegt werden.**

oder

- ○ **Die vorgelegten Nachweise/Bescheinigungen waren nicht eindeutig.**

oder

- ○ **Der Impfschutz gegen Masern ist derzeit nicht ausreichend.**

oder

- ○ **Ein Impfschutz gegen Masern ist erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich, voraussichtlich in**
  _____ ○ Wochen ○ Monaten

- ○ **Eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt erfolgte am _____**

Datum, Unterschrift der Einrichtung_____

Kontakt für evtl. Rückfragen (Name, Telefon): _____

Diese Anlage ist Bestandteil des Betreuungsvertrages

Bayerisches Rotes Kreuz

Entfernung von Zecken

Anlage 13 zum Betreuungsvertrag

Durch Zeckenstiche können Erreger von Krankheiten übertragen werden, insbesondere Borreliose und die FSME. Die Übertragung mit solchen Viren beginnt kurze Zeit nach dem Biss, da sich das Virus in den Speicheldrüsen der Zecken befindet. Bei der Übertragung von Borrelien (Bakterien) erhöht sich das Risiko einer Infektion je länger der Saufvorgang andauert. Die Gefahr einer Infektion nimmt mit fortschreitender Dauer des Verbleibs der Zecke in der Haut zu. Aus rechtlicher und medizinisch-fachlicher Sicht ist es erforderlich, dass die Zecke zügig entfernt wird.

Bei der Entfernung einer Zecke handelt es sich um eine medizinische Hilfsmaßnahme, die von medizinischen Laien ausgeführt werden darf. Dies empfehlen u.a. das Robert Koch-Institut, das Kompetenzzentrum für Borreliose, der Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte, der Bayerische Gemeindeunfallversicherungsverband und die Bayerische Landesunfallkasse.

Das Kita-Personal wird deshalb mittels Zeckenzange oder Zeckenkarte ziehen. Es wird die Bissstelle durch Einkreisen markieren und die Erziehungsberechtigten benachrichtigen, damit sie das Kind beobachten und besonders bei Hautreaktionen einen Arzt aufsuchen können. Wenn Erziehungsberechtigte mit dieser Vorgehensweise nicht einverstanden sind, wird die Kita sie anrufen oder eine SMS schreiben, damit sie selbst die Zecke entfernen und/oder mit dem Kind zum Arzt gehen. Die Zeckenentfernung wird ins Verbandsbuch eingetragen.

O Sofern ich nicht erreichbar bin/ wir nicht erreichbar sind, bin ich/ sind wir einverstanden und willige/n ausdrücklich ein, dass die Kita im Interesse der Gesundheit des Kindes in der oben beschriebenen Vorgehensweise Zecken entfernt

O Selbst wenn ich nicht erreichbar bin/ wir nicht erreichbar sind, bin ich/ sind wir nicht einverstanden, dass bei unserem Kind Zecken entfernt werden, hole/n aber nach Kenntnisnahme des Zeckenbisses das Kind ab und veranlassen alles Weitere selbst.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift

Diese Anlage ist Bestandteil des Betreuungsvertrages